

**Bericht und Antrag des städtischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung Nr. 7 vom 1. März 2024**

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat am 1. März 2024 die nachstehend aufgeführten sechs Petitionen abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 21/29

**Gegenstand:** Totholz auf Ausgleichsfläche

**Begründung:** Der Petent fordert die Aufwertung einer Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan 2112 in Findorff. Demnach sei vor gut 25 Jahren zum Bau des Recycling-Hofs in Findorff östlich der Salzburger Straße eine Ausgleichsfläche geschaffen worden, womit lediglich der rechtliche Minimalnaturschutz umgesetzt worden sei. Vor diesem Hintergrund wirft der Petent die Frage auf, ob die Umsetzung des rechtlichen Minimalanspruches in der Bremer Bauleitplanung noch zeitgemäß sei und schlägt vor, zur weiteren Aufwertung auf dem Gelände der Ausgleichfläche sechs Festmeter Totholz in Stämmen oberhalb von 60 cm Durchmesser abzulegen.

Die Petition wird von zwei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft legt in ihrer Stellungnahme dar, dass aus dem beschlossenen Bebauungsplan 2112 kein Rechtsanspruch auf zusätzliche Naturschutzmaßnahmen besteht und die seinerzeit im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen auf der ausgewiesenen Ausgleichsfläche A1 (Baumanpflanzungen) mittlerweile umgesetzt worden sind. Zwar werden die vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen der Totholzausbringung in diesem Bereich als ökologisch positiv, aber nicht erforderlich für die Erreichung der festgesetzten Ausgleichswirkung erachtet. Die Realisierung des Vorschlags setze somit die Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln für die Beschaffung und Ausbringung des Totholzes voraus, welche jedoch im laufenden Haushalt nicht ausgewiesen und damit nicht verfügbar seien.

Dessen ungeachtet konstatiert die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in ihrer Stellungnahme es bestehe aus fachlicher Sicht kein Zweifel, dass der Vorschlag ein Beitrag zur Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt auf der Fläche wäre. Die zurzeit in der Bearbeitung befindliche Biodiversitätsstrategie mit Insektenschutzprogramm des Landes Bremen wird sich demnach auch mit dem Thema Totholz befassen, sodass vorbehaltlich zukünftig verfügbarer Haushaltsmittel die Stadt auf freiwilliger Basis in geeignete Flächen mehr Totholz verbringen könnte.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt und unterstützt das Ansinnen der Petition, da auf Grundlage des Vorschlags mit überschaubarem Einsatz von Haushaltsmitteln ein sinnvoller Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden könnte. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat und den Fraktionen als Material zur Kenntnis zu geben, um diese gegebenenfalls in die Erstellung der angeführten Biodiversitätsstrategie und die Aufstellung des für den Bereich relevanten Haushaltsplanes einfließen lassen zu können.

**Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, der CDU und Bündnis Deutschland sowie bei Ablehnung der Fraktion der FPD folgende Petition für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 21/28

**Gegenstand:** Anpassung von Tempo 30 Begrenzungen

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 an Hauptstraßen. Dies würde zumeist mit der an den Straßen liegenden Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Alten- und Pflegeheimen begründet. Aus der Sicht des Petenten ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Geschwindigkeitsbegrenzung über die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen hinaus gelten müsse. Als Beispiel führt er die Stresemannstraße an, wo Tempo 30 von 6 bis 22 Uhr an jedem Tag gelte. Dies führe zu keinerlei Akzeptanz seitens der Autofahrer. An anderen Orten würden derartige Geschwindigkeitsbegrenzungen an die regulären Betriebszeiten der Einrichtungen angepasst, etwa werktags von 7 bis 18 Uhr, was zu einer besseren Nachvollziehbarkeit führen würde.

Die Petition wird von 38 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 14. Dezember 2016 dahingehend novelliert worden, dass die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sogenannten sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden ist. Zur Umsetzung dieser Regelung wurde die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) neu gefasst. Die Anordnungen der Geschwindigkeit sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken (VwV-StVO zu Zeichen 274).

Vor Schulen und Kindergärten wurde die zulässige Geschwindigkeit auf einen täglichen Zeitraum von 6 bis 22 Uhr auf 30 km/h beschränkt. Dieser Zeitraum trägt auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Einrichtungen über die Kernöffnungszeiten hinaus Nach- und Nebennutzungen wie etwa sportliche Veranstaltungen stattfinden und die Schulhöfe der öffentlichen Schulen auch

außerhalb der Unterrichtszeiten zum Spielen freigegeben sind.

Da sowohl in den Schulen als auch in den Kindergärten und Kitas zu unterschiedlichen Zeiten Veranstaltungen stattfinden, wurden aus Vereinfachungsgründen schnell erfassbare und merkbare Betriebszeiten festgelegt, die sowohl die originären Hauptnutzungszeiten wie auch die vom Verordnungsgeber aufgeführten Nach- und Nebennutzungszeiten einschließen. Die vor den entsprechenden Einrichtungen erlassenen zeitlichen Einschränkungen gelten einheitlich für das gesamte Stadtgebiet und schaffen somit eine Verlässlichkeit für den motorisierten Kfz-Verkehr, was in der Folge einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch für schwächere Verkehrsteilnehmer, leistet.

Der städtische Petitionsausschuss unterstützt die von der zuständigen Stelle dargelegte Intention, kann die Argumentation gut nachvollziehen und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 21/37

**Gegenstand:** Überprüfung Inobhutnahme

**Begründung:** Die Petentin ist die Großmutter von fünf Enkelkindern. Die drei ältesten Enkelkinder sind seit mehreren Jahren fremdplatziert, da die Kindesmutter, die Tochter der Petentin, mit der Versorgung der drei ältesten Kinder überfordert gewesen sei.

Die Petentin begehrt, die Inobhutnahme der beiden jüngsten Kinder ihrer Tochter in einer Pflegefamilie zu überprüfen, da sie die Verwandtschaftspflege für diese beiden Enkelkinder übernehmen möchte.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Kindesmutter hielt sich laut Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mit ihren beiden jüngsten Kindern vor deren Inobhutnahme in einer Mutter-Kind-Einrichtung auf. Es sollte dort ein Versuch gestartet werden, ob die Kindesmutter mit den beiden Kindern zusammenbleiben und diese gut versorgen kann. Leider habe die Kindesmutter ihre Kinder, auch mit Unterstützung der Betreuer:innen der Mutter-Kind-Einrichtung, nicht angemessen versorgen können. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Inobhutnahme der beiden Kinder und deren Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Die Petentin hat sich nach der Geburt ihres vierten Enkelkinds bei PIB (Pflegekinder in Bremen) für die Qualifizierung von Verwandtenpflege/Vollzeitpflege im sozialen Netz angemeldet. Diese beinhaltet regelmäßige Schulungstermine und die Überprüfung von PIB, ob die Verwandten beziehungsweise Teilnehmer:innen der Schulung als Vollzeitpflegepersonen geeignet sind. Von PIB wurde die Petentin demnach als nicht beziehungsweise als eingeschränkt geeignet eingestuft.

Ferner wurde im Jahr 2023 ein Erziehungsfähigkeitsgutachten für den Kindesvater sowie für die Kindesmutter vom zuständigen Amtsgericht in Auftrag gegeben und erstellt. In diesem Gutachten sollte zusätzlich auch die Frage geklärt werden, sofern eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt geboten erscheint, ob sich aus der Begutachtung Anhaltspunkte ergeben, wonach eine Unterbringung der Kinder bei den Großeltern mütterlicherseits möglich wäre.

Das familienpsychologische Gutachten kam hinsichtlich dieser Frage zu folgendem Ergebnis: Die Unterbringung bei den Großeltern mütterlicherseits (also der Petentin) entspricht aus unterschiedlichen Gründen nicht den Kindeswohlinteressen. Eine Erziehungsfähigkeit der Eltern wurde verneint.

Aus diesen Gründen wurden seitens des Amtsgerichtes und des zuständigen Casemanagements die Inobhutnahme und die danach folgende Unterbringung bei einer Pflegefamilie durchgeführt.

Dem städtischen Petitionsausschuss ist sehr am Kindeswohl der betreffenden Enkelkinder der Petentin gelegen. Im besten Fall bedeutet dies im Falle einer

notwendigen Fremdplatzierung eine Unterbringung im familiären Umfeld.

Im vorliegenden Fall sieht der städtische Petitionsausschuss jedoch keinen Anlass, an den Ergebnissen der angeführten Prüfungen einer möglichen Unterbringung der Enkelkinder bei der Petentin zu zweifeln, insbesondere, da alle drei korrespondierend zum Ergebnis einer Nichteignung der Petentin für die Verwandtschaftspflege ihrer beiden Enkelkinder kommen.

Gleichwohl schätzt und unterstützt der städtische Petitionsausschuss das Engagement für ihre Enkelkinder und verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, wonach selbstverständlich die Umgangskontakte zwischen den Kindern und den Großeltern weiterhin gewährt werden sollen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 21/4

**Gegenstand:** Inflationsausgleich für Gas und Öl

**Begründung:** Die Petenten führen an, in ihrem Eigenheim ein Heizsystem mit Wärmepumpe eingebaut zu haben. Sie bezögen zwar Strom über einen speziellen Tarif für Wärmepumpen, seien jedoch von der Strompreiserhöhung genauso betroffen wie Kund:innen mit einer Gas- oder Ölheizung. Vor diesem Hintergrund bitten sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt der geringe Preisunterschied zwischen den swb-Strom-Tarifen „swb thermo proNatur“ und „swb Strom von hier“ nach der Preiserhöhung zustande?
2. Warum gibt es keine staatliche Förderung für Haushalte mit nachhaltigen Heizsystemen analog zu den Regelungen für Haushalte mit Gas- und Ölheizungen?

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zur Frage des Zustandekommens des geringen Preisunterschiedes zwischen den beiden genannten

Stromtarifen hat die zuständige Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft dem Ausschuss folgende Erklärung der swb AG zukommen lassen:

„Die stärkere Erhöhung des Verbrauchspreises für swb thermo proNatur liegt in den stärker gestiegenen Beschaffungskosten begründet. Der Preis für typische Abnahmestruktur von Wärmepumpen hat sich dadurch stärker erhöht als der für normalen Haushaltstrom. Gegenüber normalem Haushaltstrom werden Wärmepumpen aber über geringere Entgelte für die Netznutzung und eine verringerte Konzessionsabgabe entlastet.“

In Hinblick auf den von den Petenten vorgebrachten Aspekt einer staatlichen Förderung für Haushalte mit nachhaltigen Heizsystemen analog zu den Regelungen für Haushalte mit Gas- und Ölheizungen verweist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz „zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes“, in dem auch eine Obergrenze für Wärmepumpen-Strom festgelegt wird (28ct/kWh bei einer Stromabnahme von nicht mehr als 30 000 kWh pro Jahr).

Ausgehend von dem in der Petition genannten Strompreis in Höhe von 32,43 ct/kWh würden demnach auch die Petenten von dieser festgelegten Obergrenze profitieren.

Im Weiteren verweist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft aufgrund der Bundeszuständigkeit auf die öffentlich einsehbaren Informationsmaterialien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Energiepreisbremsen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

**Eingabe-Nr.:** S 21/18

**Gegenstand:** Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

**Begründung:** Die Petentin hat sich an den städtischen Petitionsausschuss gewandt und um Unterstützung bei ihrer aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Situation gebeten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres

und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petentin war im Jahr 2020 ins Bundesgebiet eingereist und hatte in der Folge einen Asylantrag gestellt. Zur Durchführung des Asylverfahrens war sie seinerzeit einem Landkreis in einem anderen Bundesland zugewiesen worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte sodann den Asylantrag abgelehnt und die Petentin zur Ausreise aufgefordert. Rechtsmittel dagegen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht blieben ohne Erfolg und ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom zuständigen Oberverwaltungsgericht abgelehnt.

Nachdem die Petentin eine Beschäftigung in Bremen gefunden hatte und ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern konnte, wurde die Wohnsitzauflage von der bis dahin zuständigen Ausländerbehörde gestrichen.

Infolge des von der Petentin beim BAMF gestellten Asylfolgeantrags erteilte das jetzt zuständige Migrationsamt Bremen der Petentin für die Dauer der Prüfung eine Duldung und erlaubte ihr die Ausübung einer Beschäftigung ohne Einschränkungen. Der Senator für Inneres und Sport hat auf Nachfrage erklärt, dass das Migrationsamt Bremen bis zur Entscheidung des BAMF den Aufenthalt der Petentin weiter dulden und ihr die Ausübung einer Beschäftigung erlauben wird. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 21/30

**Gegenstand:** Totholz Oslebshauer Park

**Begründung:** Der Petent setzt sich für eine Aufwertung des Oslebshauer Parks ein. Demnach habe sich in der Forstwirtschaft die Zertifizierung nach den FSC-Richtlinien etabliert. Da es sich dabei meist um wirtschaftlich betriebene Forstbereiche mit definitiv kommerziellem Interesse handele, sollte einer der Minimalansprüche aus der FSC-Zertifizierung von 10 Prozent Totholz im Oslebshauer Park durchaus erreichbar sein.

Die Petition wird von zwei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung



dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft legt in ihrer Stellungnahme dar, dass der Oslebshauer Park kein forstwirtschaftlich betriebener Wald ist, der nach einer FSC-Zertifizierung genutzt und bewirtschaftet wird. Vielmehr handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage, die nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz den Gemeingebrauch vorsieht. Das bedeutet, dass diese Parkanlage von allen Bürger:innen genutzt werden kann, woraus sich für die Stadt eine besondere Verkehrssicherungspflicht ergibt.

Umstürzende Bäume und ausbrechende Äste an Bäumen können potenziell großen Schaden anrichten, weswegen die Priorität bei der Verkehrssicherheit liegt. Die Gärtner:innen des Umweltbetriebes Bremen führen regelmäßig das ganze Jahr über im belaubten und unbelaubten Zustand der Bäume notwendige Baumkontrollen durch.

Die Baumkontrollen des Umweltbetriebs richten sich nach den Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.). Die für die Kontrolle und Pflege verantwortlichen Personen sind entsprechend den FLL-Anforderungen geschult.

Wird bei den Kontrollen der Bäume Totholz festgestellt, welches die Parkbesuchenden gefährden kann, muss es entfernt werden. Dem gehen aber gründliche Untersuchungen voraus und es wird unterschieden, ob ein Baum im Bereich von Wegen, Sitz- und Spielplätzen steht oder auf einer nicht begehbaren Fläche.

Vitalitätsschwächen an Bäumen, die Totholz bedingen, können durch verschiedene Ursachen hervorgerufen werden. Auch Umwelteinflüsse oder die durch den Klimawandel hervorgerufenen Trockenperioden schwächen einige Bäume nachhaltig.

Sofern ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden muss, wird der Stamm als „Spechtbaum“ stehengelassen, sofern es aus Sicherheitsgründen zu vertreten ist. Auch wird das geschnittene Totholz als Schutzraum für Igel, Vögel und Insekten in kleinen Mengen aufgeschichtet an die Gehölzränder gelegt, um einen ökologischen Zweck zu erfüllen.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt die vom Umweltressort beschriebene Praxis des Umweltbetriebes Bremen, dass bei nötigen Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht das Totholz zum Verbleib in den Parkanlagen bleibt, obwohl sich die vom Petenten angeführten, für die Forstwirtschaft konzipierten FSC-Richtlinien nicht auf den Oslebshauser Park übertragen lassen. Insofern sieht der Ausschuss die Petition im engeren Sinne als erledigt an.

Darüber hinaus unterstützt der städtische Petitionsausschuss jedoch das grundsätzliche, in einer weiteren Petition des Petenten vorgeschlagene Ansinnen, generell mehr Totholz in öffentlichen Grünanlagen auszubringen, um damit einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten. Dazu hatte die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme dargelegt, dass sich die derzeit in der Bearbeitung befindliche Biodiversitätsstrategie mit Insektenschutzprogramm des Landes Bremen auch mit dem Thema Totholz befassen wird, sodass vorbehaltlich zukünftig verfügbarer Haushaltsmittel die Stadt auf freiwilliger Basis in geeigneten Flächen mehr Totholz verbringen könnte.

Auf diesem Wege könnte aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses mit überschaubarem Einsatz von Haushaltsmitteln ein sinnvoller Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden, weshalb der Ausschuss diese simultan gestellte Petition des Petenten dem Senat und den Fraktionen als Material zur Kenntnis zu geben vorgeschlagen hatte.